

CAUSA (RECHTSGRUNDLAGE) BEI DEN OBLIGATIONSVERTRÄGEN

JÓZSEF SZALMA

Universität in Novi Sad,
Fakultät der Rechtswissenschaften

I. Der Causa-Begriff bei Obligationsverträgen (grundlegende Sicht der Doktrin)

Es gibt zahlreiche Theorien über die Causa. Sie werden in der Obligationentheorie gewöhnlich in zwei grundlegende Gruppen kategorisiert: kausalistische und antikausalistische.

Kausalistische Theorien. Domat, (der Begründer der sog. klassischen Theorie¹) und Capitant (in: De la Causa des obligations², Autor der *neoklassischen Theorie*) sind der Auffassung, dass neben der Übereinstimmung des Willens, der Geschäftsfähigkeit, des Gegenstandes, der wesentlichen (konstitutiven) Form, wenn es das Gesetz verlangt, für die Entstehung von gültigen Verträgen auch ein erlaubtes Ziel (Grund der Verpflichtung, Rechtsgrundlage- D., Causa-Fr., jogcím - Hu) notwendig ist.

Unter den Kausalisten gibt es eine Debatte über die Bedeutung der zielmäßig definierten Causa. Die Debatte ist an die *nähere Bestimmung des Ziels* gebunden, bzw. ob die Causa ein ökonomisches, rechtliches, moralisches oder psychologisches Ziel (Motiv) ist.

Zur Spaltung der Anhänger der kausalistischen Theorie kam es bezüglich des objektiven oder subjektiven Elements, des Causa-Substrats, bzw. der kombinierten Elemente des Causa-Begriffs. Die Anhänger der *objektiven Theorie* sind der Ansicht, dass die Causa *gleich* für beide oder wenigstens für eine Vertragspartei in *gleichen Vertragsarten* sein muss, da alle anderen Bedingungen

¹ B. Ripert et Boulanger, Traité de Droit civil d'après le Traité de Planiol, Bd. II, Paris, 1957, p. 280.

² Henri Capitant, De la Causa des obligations, Paris, 1923, no 40. V. und: Macqeron, L'histoire de la Causa immorale ou illicite dans les obligations, th., Paris, 1926. Chevrier, Essai sur l'histoire de la Causa des obligations, th., Paris, 1929. Henri de Page, L'obligation abstraite en droit interne et en droit comparé, Bruxelles, 1957. Martin de la Moutte, L'act juridique unilateral, essai sur la notion et la technique en droit civil, th., Toulouse, 1949, Ed. Comm. Paris, 1951, 238.

(Willensäußerung, Geschäftsfähigkeit, Form) für die Entstehung des Vertrags für beide Vertragsparteien gleich sind. So sollte es auch bei der Grundlage, der Causa des Vertrags sein, als Verpflichtungsgrund und eine der Bedingungen für die Entstehung und Vollgültigkeit (Gültigkeit) des Vertrags. Die Anhänger der objektiven Auffassung sehen die Causa als rechtliches oder ökonomisches Ziel (wenigstens bei synallagmatischen, beiderseitig verbindlichen belastenden Verträgen). (Die ökonomische objektive Auffassung vertrat in Serbien Dr. Andrija Gams³, und die rechtliche Auffassung vertritt Dr. Slobodan Perović⁴). Das rechtliche Ziel des Käufers ist die Möglichkeit das Eigentum über den erworbenen Gegenstand zu erlangen. Das ist gleichermaßen das Ziel von jedem Käufer. Wenn die Causa mit dem ökonomischen Grund erklärt wird, dann besteht bei beiderseitig verbindlichen belastenden Verträgen das Ziel jeder Partei im Äquivalent, das die Leistung der anderen Partei gewährleistet. Im Unterschied zu den objektiven Theorien ist die *subjektive* Theorie der Ansicht, dass die Causa als Motiv für den Vertragsschluss relevant ist für die Entstehung und Vollgültigkeit des Vertrags, auch dann, wenn dieses subjektive Ziel auch bei Verträgen gleicher Art *unterschiedlich* ist (z.B. ein Käufer hat das Motiv das Eigentum zu erlangen, ein anderer möchte mit dem gekauften Gegenstand Gewerbe betreiben, und wiederum ein Dritter kauft nur, weil ihm der Gegenstand gefällt, usw.). Nach dem objektiven Standpunkt gehen die subjektiven Ziele nicht oder nur ausnahmsweise in den Causa-Begriff ein, und nach dem subjektiven Standpunkt, unabhängig davon, ob es sich um wohltätige oder belastende Verträge handelt, geht das Motiv in den Causa-Begriff ein und seine Zulässigkeit bedingt die Entstehung und Gültigkeit von allen Arten von Verträgen.

³ Gams, Andrija, Kauza i pravni osnov [Causa und Geschäftsgrundlage], Anali Pravnog fakulteta u Beogradu, Nr. 2/1959, S. 170.

⁴ Perović, Slobodan, Obligaciono pravo [Obligationenrecht], 1973, S. 211. Ibid, Zabranjeni ugovori [Verbotene Verträge], Beograd, 1975, S. 190-191, 214-215. Ibid, Teorija o nedozvoljenoj kauzi u praktičnoj primeni [Theorie über die unzulässige Causa in der praktischen Anwendung], Anali Pravnog fakulteta u Beogradu, Nr. 1-3/1972, S. 447. Vgl. auch: Vedriš, Martin, Osnova po Zakonu o obveznim odnosima [Grundlage nach dem Gesetz über Pflichtbeziehungen], Privreda i pravo, 1/1979, S. 2. Šmalcelj Želimir, Dopuštena osnova ugovornih obaveza [Zulässige Grundlage der Vertragsverpflichtungen], Naša zakonitost, 1/1980. Vizner Boris, Da li je u pitanju pravni osnov (titulus iuris) ili glavni cilj (causa finalis) obveznog ugovora [Handelt es sich um die Geschäftsgrundlage oder das Hauptziel beim Pflichtvertrag], Naša zakonitost, 8/1977, S. 28. Cigoj Stojan, Obligacijsko pravo, Splošni del, Ljubljana, Pravna fakulteta, 1972, S. 47-48 Ibid, sporovi u pogledu naknade ugovorne štete i uloga kauze ugovora [Rechtsstreitigkeiten bezüglich vertraglichem Schadensersatz und Rolle der VertragsCausa], Privreda i pravo, 1-2/1985, S. 24. Vgl. auch die Arbeiten des Autors dieses Textes (József Salma/ Szalma József): (1) O kauzi obligacionih ugovora [Zur Causa der Obligationsverträge], Pravni život, Beograd, Nr. 4/1985, S. 421-437. (2) Kauza obligacionih ugovora, Pravo, teorija i praksa, Novi Sad, 7/1986, S. 29-34. (3) A jogcím [Der Rechtstitel], Jogtudományi Közlöny (MTA Állam- és Jogtudományi Bizottságának folyóirata), Budapest, 3/1984, S. 161-165.

Es gibt den Standpunkt über die *Moralisierung von Verträgen*⁵ (in Serbien, Slobodan Perović), was bedeutet, dass die Ziele der Vertragspartner jeder Art zulässig sein müssen vom Standpunkt der allgemein zulässigen moralischen Ordnung. Daher gelten Motive innerhalb des Begriffs der öffentlichen Ordnung als allgemeine Grenzen der Vertragsschlussfreiheit. Die Unzulässigkeit des Motivs zieht daher mit sich die Folge der absoluten Nichtigkeit des Vertrags. Auf solche Motive achtet das Gericht gemäß der Dienstpflicht (*ex officio*).

Gemäß der *gemischten*, kombinierten oder *objektiv-subjektiven Auffassung* (Maury)⁶ soll man den objektiven (ökonomischen oder rechtlichen) Causa-Begriff auf beiderseitig (zweiseitig) verbindliche Verträge anwenden, da bei ihnen die gegenseitigen Verpflichtungen gleichzeitig und gegenseitig bedingt und im Prinzip äquivalent sind. Den subjektiven Causa-Begriff, als psychologisches Ziel der Vertragspartner, bzw. als Motiv, soll man bei Wohltätigkeitsverträgen annehmen, und mit dem zulässigen Motiv soll man jenen favorisieren, der die Verpflichtung annimmt, gegenüber dem, der die Verpflichtung ohne irgendeine Entgeltung entgegennimmt.

Es gibt auch die sog. *differenzierenden Auffassungen*, die versuchen, den Causa-Begriff und dessen Wesen auf Grund des *Vergleichs der Causa mit anderen ähnlichen Einrichtungen* des Vertragsrechts zu bestimmen, wodurch sie Ähnlichkeiten und Unterschiede feststellen. Anhand des Vergleichs mit dem *Gegenstand* des Vertrags verweisen die Autoren dieser Auffassung darauf, dass die Causa das ist, warum man schuldig ist (*cur debetur*)⁷, und der Gegenstand ist das, was man schuldet (*quid debetur*). Die Causa ist also das Ziel des Schuldens, und der Gegenstand was man schuldet (das Geben, das Handeln oder das Nichthandeln), bzw. *dare, facere, non facere (praestare)*. Im Vergleich zur *Wirkung* des Vertrags ist der Causa und der Wirkung gemeinsam, dass sie Ziel des Vertrags sind. Aber die Causa ist ein Ziel, das dem Vertragsabschluss vorausgeht, d.h. sie muss im Moment des Vertragsschlusses bestehen, und die Wirkung als entgeltiger Effekt des Vertrags – das Schaffen von Rechten und Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien – erfolgt erst nach Vertragsabschluss. Das erste ist die Bedingung für die Entstehung und Gültigkeit, das zweite ist die Folge des schon bestehenden Vertrags. Der Ausdruck, das Syntagma „Geschäftsgrundlage“ ist ein rechtliches Homonym mit verschiedenen Bedeutungen im Obligationen- und Sachenrecht. Vom Standpunkt des *Sachen-*

⁵ In der französischen Theorie, vgl. Dorville, *De l'intérêt moral dans les obligations*, th. Paris, 1901.

⁶ Maury, Jaques, *Le concept et rôle de la Causa des obligations dans la jurisprudence*, *Revue intern. Droit comp.*, 1951, S. 493,495,497. *Ibid.*, *De l'erreur sur la substance dans les contrats à titre onéreux*, *Etudes Capitant*, 1939, S. 491.

⁷ Rieg Alfred, *Le rôle de la volonté dans l'acte juridique en droit civil Français et Allemand*, Paris, R. Pichon.R. Durand-Auzias, 1961, S. 250, Punkt 245.

rechts stellt die Ganzheit des Vertrags als solche einen von den möglichen rechtlichen Titeln dar (*iustus titulus*), von Geschäftsgrundlagen für das Erlangen von Eigentum oder eines anderen vom Besitz derivierten sachlichen Rechts (z.B. vertragliche Förmlichkeiten, Hypotheken oder anderes Pfandrecht). Es ist bekannt, dass man sachliches Recht auf Grund von gesetzmäßigen rechtlichen Grundlagen erlangt (die ein Vertrag sein kann, aber auch eine andere Grundlage, z.B. ein Gesetz oder eine gerichtliche Entscheidung) und auf Grund der Art der Erlangung (*modus aquirendi*), wie die Übergabe von Gegenständen (abhängig vom Besitz oder der Art des Gegenstandes, mittels *brevi manu*, *constitutum possessionis*, *traditio simbolica*), und der Grundbucheintrag bei Immobilien. Die Geschäftsgrundlage kann also im Sinne des Sachenrechts ein Vertrag sein, aber auch ein anderer individueller Urteil oder ausnahmsweise ein allgemeiner Akt (Gesetz). Im Sinne des *Schuldrechtes* (Obligationsrechtes) in der Causalistischer Auffassung kennzeichnet die *Causa* nicht ein ganzes Geschäft, sondern nur ein Element, Voraussetzung der Entstehung des Geschäftes.

Antikausalistische Theorien. Schlossmann, im Werk: *Der Vertrag*,⁸ sowie Ernst,⁹ Rouast,¹⁰ Dabin¹¹ sind der Ansicht, dass das Vertragsziel in der Funktion der Bedingung für die Entstehung des Vertrags ein *contradictio in adiecto* ist (Gegensatz an und für sich). Das Vertragsziel ist nämlich ihrer Meinung nach das gleiche wie die Wirkung des Vertrags. Mit anderen Worten der Effekt, das Produkt des Vertrags ist das Entstehen eines beiderseitigen (bei beiderseitig verbindlichen belastenden Verträgen) oder einseitigen (bei wohlthätigen Verträgen) Anspruchs, also die Entstehung einer Obligation. Wenn das Ziel (*Causa*) des Vertrags identisch wäre mit der Wirkung des Vertrags – die erst nach Entstehung des Vertrags besteht –, kann dieses Ziel nicht gleichzeitig auch die Bedingung für das Entstehen und Gültigkeit des Vertrags sein. Das Ziel in der Interpretation der Wirkung (Rechte und Pflichten der Vertragspartner) kann logisch dem Entstehen des Vertrags nicht vorhergehen, es kann nicht die Bedingung für das Entstehen sein. Da das Ziel (Wirkung) nicht dem Vertrag hervorgeht, ist es die Folge des entstandenen Vertrags. Man kann die Entstehung des Obligationsvertrags nicht durch die Wirkung des Vertrags bedingen. Das ist ein rechtlicher Nonsens. Neben diesem allgemeinen formal-logischen Einwand besteht noch das Bestreiten der näheren (rechtlichen, ökonomischen, subjektiven, objektiven) Bestimmung des *Causa*-Begriffs.

⁸ Schlossman, Siegmund, *Der Vertrag*, Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1876.

⁹ Ernst, *La Causa est-elle une condition essentielle pour la validité des conventions?* Bibliothèque du jurisconsulte et du pub., 1826, Bd. I., S. 250.

¹⁰ Rouast, André, *A propos d'une livre sur la Causa des obligations*, Revue trimestrielle, 1923, S. 395.

¹¹ Dabin, Jean, *La théorie de la Causa*, Bruxelles, 1919.

Gegen die kausalistische *ökonomische Theorie*¹² wird eingewendet, dass sie die Causa bei beiderseitig verbindlichen und bei wohltätigen Verträgen nicht gleichermaßen definiert. Bei beiderseitig verbindlichen Verträgen wird die Causa mit dem Geben der anderen Seite erklärt, d.h. mit dem Begriff des Nutzens, der auf Grund von gegenseitigem Geben entsteht. Aber was ist Nutzen? Das ist in einer Variante der ökonomischen Theorie – der Gewinn. Die ökonomische Logik des Vertrags ist, dass man für das, was man gibt, mehr bekommt. Beim Verkauf einer Immobilie hat z.B. der Käufer ein ökonomisches Motiv einen geringeren Preis zu bezahlen, während der Verkäufer einen höheren Preis möchte. Logischerweise hat jedoch nur einer von ihnen einen Gewinn im ökonomischen Sinne. Der Käufer hat einen Gewinn, wenn der vereinbarte Preis im Vergleich zum Marktwert geringer ist, und der Verkäufer, wenn er einen höheren Preis erreichen kann. Daraus folgt, dass bei beiderseitig verbindlichen Verträgen nur eine Seite (diejenige, welche einen Gewinn hat) eine Causa hat, und die andere Seite nicht (sie hat einen ökonomischen „Verlust“). Aber die Bedingungen für die Entstehung von Obligationsverträgen (z.B. Geschäftsfähigkeit, Form usw.) müssen gleich für beide Seiten sein (nach dem Grundsatz über die Gleichberechtigung der Vertragsparteien im Kontrakt), und nicht ungleich (nach dem Prinzip über die Gleichberechtigung der Parteien in vertraglichen Obligationsbeziehungen),¹³ so dass eine Konstruktion des Vertrags undenkbar ist im Sinne, dass (eine der Bedingungen für die Entstehung) die Causa für eine Seite prinzipiell besteht (gewinnhabende Seite) und dass sie für die andere Seite prinzipiell und logisch nicht besteht.

Der zweite Einwand gegen die ökonomische Theorie ist, dass logischerweise bei den gerechtesten Verträgen, bei Verträgen mit gegenseitigen äquivalenten Prästationen, die Causa nicht besteht, aus dem Grund, weil bei solchen Verträgen keine Seite irgendeinen Gewinn hat: es wird genau der Preis bestimmt, das der Marktwert der Ware beträgt. Eine Schwierigkeit besteht auch bei wohltätigen Verträgen. Der Verpflichtete bei wohltätigen Verträgen (z.B. bei Geschenken ist das der Geschenkgeber) ist derjenige, der sein Eigentum zu Nutzen der anderen Seite vermindert (z.B. bei Geschenken der Geschenkkempfänger). Bei wohltätigen Verträgen ist gemäß dem Begriff dieser Verträge die Nichtäquivalenz in die Willensübereinstimmung inkorporiert. Diese Verträge können also nicht anhand des Gewinns (beide Seiten) erklärt werden, denn einen Gewinn

¹² Vgl. z.B. Fikentscher, Die Geschäftsgrundlage als Frage der Vertragsrisikos, 1971. Köhler, Unmöglichkeit und Geschäftsgrundlage bei Zweckstörungen im Schuldverhältnis, 1971. Lange, Heinrich, Ausgangspunkte, Wege und Mittel zur Berücksichtigung der Geschäftsgrundlage, Festschrift für Gieseke, 1959, S. 21. Larenz, Geschäftsgrundlage und Vertragsausfüllung, 3. Auflage, 1963. Ibid, Neue juristische Wochenschrift, 52, 361. Oertman, Die Geschäftsgrundlage, 1921. Schmidt-Rimpler, Zum Problem der Geschäftsgrundlage, Festschrift für Nipperdey, 1955, 1.

¹³ Vgl. Art. 2 des geltenden ZOO (Obligationengesetz) (1978, 1993).

hat nur der Empfänger, der Erlangende. Die ökonomische und auch die rechtliche Theorie über die Causa versuchen die Causa bei Obligationsverträgen nicht mit ökonomischen oder rechtlichen, also objektiven Verpflichtungsgründen zu erklären, sondern stattdessen mit subjektiven Gründen, mit dem Begriff der Absicht zur Befreiung von der Verpflichtung der anderen Vertragspartei (*intentio liberalis*).

Gegen die kausalistische *psychologische Theorie* (Theorie über die Causa als Anreger des Willens der Parteien, weswegen sie den Vertrag abgeschlossen haben, früher im Sinne eines wesentlichen Irrtums über das Motiv bei wohlthätigen Verträgen gedeutet)¹⁴ wird eingewendet, dass sie im Resultat nicht zur Sicherheit des Causa-Begriffs führt, d.h. zur geforderten Gleichartigkeit der Causa in gleichartigen Verträgen, auch nicht für eine Vertragspartei. Weder bei beiderseitig verbindlichen belastenden Verträgen noch bei wohlthätigen Verträgen. Die psychologische Theorie (z.B. der französische Autor Maury, sonst der Begründer der sog. objektiv-subjektiven oder gemischten Theorie) geht davon aus, dass man einen rechtlich relevanten Grund für den Vertragsabschluss (Causa) in psychologischen Willensanregern suchen soll, in *Motiven*, Anregungen, sowohl bei wohlthätigen als auch bei belastenden Verträgen. Warum kaufen wir ein Produkt? Manche Käufer treffen eine Entscheidung, weil ihnen das Produkt gefällt. Andere Käufer um ihre alltäglichen Bedürfnisse zu befriedigen (Lebensmittel). Manche weil sie mit den gekauften Gütern einen ökonomischen Effekt erzielen möchten (z.B. indem sie Immobilien vermieten usw). Der Käufer, also die gleiche Seite beim gleichen Vertrag (Kaufvertrag) kann sehr verschiedenartige Motive haben, verschiedene psychologisch determinierte Anreize, Gründe zur Verpflichtung. Das gleiche gilt auch für wohlthätige Verträge. Der Geschenkgeber beschenkt den Geschenkeempfänger aus sehr verschiedenen Motiven; um einem Familienmitglied, einem Freund Freude zu bereiten, ihm ökonomisch zu helfen, ihn für einen Erfolg zu belohnen usw. Die psychologischen Ziele (Motive) sind daher sowohl bei wohlthätigen als auch bei belastenden Verträgen – sogar wenn es sich auch nur um eine Seite desselben Vertragstyps handelt – sehr verschiedenartig, und als solche bestimmen sie die Causa nur unsicher, als Bedingung für die Entstehung und Vollgültigkeit des Vertrags.

Das Problem ist, dass das Motiv im Moment der Entstehung des Vertrags besteht, später aber wegfallen kann. Wenn das als Tatsache stimmt, dann müssten wir Motive im Moment der Entstehung und während der Wirkung (Dauer) des Vertrags unterscheiden, und die ersten als rechtlich relevant, die anderen als

¹⁴ Vgl. z.B. Golta, Hanno, Motivirrtum und Geschäftsgrundlage im Schuldvertrag. Stötter, Der einseitige, beiderseitige und gemeinsame Irrtum unter besonderer Berücksichtigung der Abgrenzung gegen die Lehre von der Geschäftsgrundlage, Diss., Heidelberg, 1956.

irrelevant betrachten, um den Vertrag zu „stabilisieren“. Aber in den traditionellen Regeln über wohlthätige Verträge sehen wir, dass das nicht so ist, oder dass das nicht möglich ist: beim Geschenk besteht die nachträgliche Anerkennung des Motivwegfalls. Es handelt sich um rechtlich anerkannte Gründe, Motive für die Widerrufung des Geschenks. Ein solcher Fall ergibt sich bei der Unwürdigkeit des Geschenkempfängers oder bei der Verarmung des Geschenkgebers. Das Motiv, das initial die Bedingung zur Entstehung des Vertrags war, verbreitet sich auch auf das „Gebiet“ nach der Wirkung, sogar auf das Annullieren der eigentumsmäßigen „Realisierung“ des Vertrags. Das „verlängerte Motiv“, das Motiv der Entstehung und das Motiv der Widerrufung des Vertrags macht den Vertrag unsicher. Das steht im Gegensatz zur traditionellen Bestimmung des Vertrags – als Gesetz für die Parteien (*pacta sunt servanda*).

Wahrlich ist es zum Durchbruch der Causa als initialer Grund für die Entstehung und Vollgültigkeit des Vertrags, die Wirkung des Vertrags gekommen. Es handelt sich um das Institut der veränderten Umstände (*clausula rebus sic stantibus*) mit dem Motto – der Vertrag gilt so, wie es vereinbart wurde – unter der Bedingung, dass bei ständigen belastenden Obligationsverträgen die Bedingungen, welche im Moment des Vertragsabschlusses bestanden, während der Ausführung des Vertrags sich nicht wesentlich verändern – wegen unvorhersehbaren, seitens der Parteien bewusst und übereinstimmend nicht hervorgerufenen und unbeseitbaren Umstände, welche zur erschwerten Ausführung des Vertrags führen würden. Die Anwendung dieser Klausel oszillierte aber in den Kodexen des 20. Jahrhunderts zwischen liberalen (breiten) und restriktiven Bedingungen.

Manchmal kam es zur Mischung der Rolle der Causa als Entstehungsbedingung und der Causa im Sinne der Wirkung des Vertrags. Im Moment des Vertragsabschlusses war die Causa nach dem zivilen Gesetz eine Sache des individuellen Interesses der Vertragsparteien, und während der Ausführung wurde sie zum Prisma, durch welche das Gericht eine nachträgliche Schätzung ausübte, eine „Kontrolle“ des Gewissens der Parteien, durch das Prisma der öffentlichen Ordnung.

Die kausalistische *rechtliche Theorie* erleidet Kritik - obwohl sie in der Literatur positiv bewertet wurde -, weil sie bemüht war, den Causa-Begriff zu objektivieren, und versucht hat die Causa – wenigstens in beiderseitig verbindlichen Verträgen – wenigstens für eine Partei gleich und identisch zu machen. Die neoklassische Theorie des französischen Autors Henry Capitant vertritt den Standpunkt, dass die Causa ein rechtlicher Begriff ist. Das Ziel eines jeden Käufers ist gleich, er möchte das Eigentumsrecht über den erworbenen Gegenstand erlangen. Dieses virtuelle Ziel besteht nicht, wenn im Moment des Vertragsabschlusses für einen Gegenstand ein (rechtliches) Hindernis für das Er-

reichen dieses Ziels besteht, z.B. ein Moratorium auf den Vertrieß von einem Gut. Es handelt sich also nicht um einen verbotenen Gegenstand, sondern es geht darum, dass ein Hindernis für die Erlangung des Eigentumsrechts seitens des Käufers besteht.

Es bestehen folgende Einwände gegen diese Auffassung 1) Es stimmt, dass verschiedene Arten von Verträgen bestehen, bei denen das rechtliche Ziel von beiden Parteien identisch ist, so dass die Forderung nach Gleichheit der Entstehungsbedingung und Causa erfüllt ist. So ist z.B. das rechtliche Ziel des Käufers im Moment des Vertragsabschlusses die Möglichkeit, dass man das Eigentumsrecht über den Vertragsgegenstand erlangt, und das rechtliche Ziel des Verkäufers die Möglichkeit, dass er das Eigentumsrecht über eine bestimmte Summe von Geld erlangt, was der Kaufpreis ist. 2) Es stimmt auch, dass bei anderen Typen von beiderseitig verbindlichen Verträgen das rechtliche Ziel nicht gleich für beide Vertragsparteien ist. Z.B. bei der Vermietung sind das rechtliche Ziel des Mieters Immobilien oder eventuell unverbrauchbare bewegliche Gegenstände. Das rechtliche Ziel des Vermieters ist jedoch ganz verschieden: die Möglichkeit der Erlangung des Eigentumsrechts über eine besprochene Geldsumme, welche der Mieter in Form der Miete zahlt.

Gegen alle kausalistischen Theorien wird eingewendet, dass nach den Antikausalisten die Causa auch mit anderen, viel klareren Begriffen erklärt werden kann, bzw. dass die Causa das rechtliche Synonym für den Vertragsgegenstand ist. Wenn man die klassische Causa-Theorie analysiert, die Theorie des französischen Autors Domat aus dem 17. Jahrhundert, kann diese Art von Einwand und ihr Begründetsein auf eine plastische Art gezeigt werden. Domat unterscheidete die Causa bei belastenden Verträgen und bei wohltätigen Verträgen. Bei belastenden Verträgen stand er der rechtlichen Auffassung nahe, indem er der Ansicht war, dass die Causa die Verpflichtung einer Partei gegenüber der anderen ist. Eine Seite verpflichtet sich aus dem Grunde, weil auch die andere Seite eine Verpflichtung hat. Bei wohltätigen Verträgen jedoch akzeptiert er die subjektive, motivationale Auffassung. Da bei wohltätigen Verträgen keine gegenseitige Verpflichtung besteht, besteht die Causa des Verpflichteten (Schuldner) in der Absicht, die andere Seite von deren Verpflichtung zu befreien. Die Causa des Beschenkten wird gar nicht erörtert, da er auch nicht schuldig ist.

Wenn wir bei Domats Causa-Erklärung bei beiderseitig verbindlichen Verträgen bleiben, so können wir sehen, dass die Vertragsclausule nichts anderes ist als die Verpflichtung einer Vertragspartei. Rechtlich betrachtet ist dies so, vor allem bei sog. perfekten, bilateralen, gemäß den Prästationen der Parteien gleichzeitig gegenseitig bedingten beiderseitig verbindlichen Verträgen (*contractus bilateralis aequalis*), wie z. B. der Kaufvertrag. Bei dieser Vertragsart

besteht eine gleichzeitige und keine verzögerte Bedingtheit „do ut des“- (eine Seite gibt wegen dem Geben der anderen Seite). Für den Fall, dass die gleichzeitige und gegenseitige Bedingtheit des Gebens nicht beachtet wird, wurde der Einwand *excepcio non adimpleti contractus* eingeführt (Einwand der Nichtausführung). Ist die Causa was anderes als die Verpflichtung der anderen Seite, d.h. der Prästationsgegenstand der anderen Seite? Es handelt sich also nicht nur um eine Verpflichtung, d.h. um eine rechtliche Kategorie, um etwas, was ein bloßes Versprechen und ein Anspruch ist, sondern auch um ein Geben, um den Gegenstand der Prästation. Dadurch wird die Causa mit dem Vertragsgegenstand gleichgesetzt. Dieser muss natürlich rechtlich zugelassen und möglich sein.

II. Kausalistische und antikausalistische Gesetze (Ansichten der vergleichenden bürgerlichen Kodexe, Ansicht des Obligationengesetzes)

Die Ansichten der Doktrin haben die bürgerlichen Kodexe wesentlich beeinflusst. Im kontinentalen europäischen Recht haben manche Kodexe die kausalistische Doktrin angenommen, und andere die antikausalistische Auffassung. An der Spitze der *kausalistischen* Auffassungen steht der französische Code civil (1804).¹⁵ Zahlreich sind die klassischen originalen oder rezipierten europäischen Kodexe, entstanden im XIX. Jahrhundert, die das Entstehen und die Vollgültigkeit des Vertrags weder mit dem Bestehen einer Geschäftsgrundlage, dem Grund für den Vertragsabschluss, noch mit den Motiven der Parteien bedingen. Man kann sagen, dass die *antikausalistischen Gesetze* in der Mehrzahl sind. Solche sind z.B. das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1811¹⁶, das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre¹⁷

¹⁵ Vgl. Code civil, cent deuxième édition (redigé avec le concours de Alice Tisserand, George Wiederkehr, François Jacob, Xavier Henry et Guy Venandet, Dalloz, Paris, 2003, S. 920-925, Art. 1131-1133.

¹⁶ Vgl. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Codex des österreichischen Rechts, 9. Auflage, Stand 1.10.2003., LexisNexis ARD Orac, Taschen-Kodex, Wien, 2003, S. 176-186, Par. 861-901 (Bestimmungen über die Bedingungen für die Entstehung und Vollgültigkeit des Vertrags). Nach den Bestimmungen über die Entstehung und Vollgültigkeit verlangt das ÖABG eine Willensübereinstimmung (Par. 861-864), einschließlich den freien und wirklichen Willen (Par. 869-877), die Geschäftstüchtigkeit der Vertragsparteiein (Par. 865), die Möglichkeit und Zulässigkeit des Gegenstands (Par. 878-880a), und Regeln über die Form, wenn die Form durch das Gesetz vorgesehen ist (neben dem Prinzip der Nichtformalität) (Par. 883-886). Laut den Bestimmungen aus Par. 864 a (geänd. BGBl 1979/140) wird man den ungewöhnlichen Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Vertragsformulare, welche eine Vertragspartei genutzt hat, nicht als Bestandteil des Vertrags erachten, wenn er für die andere Partei besonders ungünstige Verpflichtungen enthält. Laut Par. 878. muss der Vertragsgegenstand möglich und zulässig sein. Par. 879, Abs. 1 bestimmt, dass der Vertrag nichtig ist, wenn er einem gesetzlichen Verbot oder den guten Sitten widerspricht. Abs. 2 desselben Paragra-

1900 und das serbische Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1844 als vor-

phen zählt die konkreten verbotenen Verträge auf. Nur Par. 901 spricht über das *Motiv*. Wenn die Parteien die *Motive und das entgeltliche Ziel ihres Vertrags* ausdrücklich als *Bedingung für die Entstehung des Vertrags* vereinbart haben, dann gelten *Motiv und entgeltliches Ziel als Vertragsbedingungen*. Bezüglich der Bedingungen gemäß Par. 897 gelten die Bestimmungen über die beim Testament geltenden Bedingungen. (Par. 696). Das Gesetzbuch sieht die Auflösungs- und Aufschiebungsbedingung vor, wobei die erste die Wirkung des Rechtsgeschäfts suspendiert, und die zweite stellt sie her. Nach der neueren österreichischen Literatur, Dr. Helmut Koziol, Dr. Rudolf Welsch, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Band. I, Allgemeiner Teil und Schuldrecht, 10. Auflage, Manz, Wien, 1995, S. 132, gehen die Parteien beim Vertragsschluss von den Umständen aus, die bestanden haben, die während der Vertragsdauer oder nach Vertragsschluss auftreten werden. Wenn sie im Irrtum über diese Umstände waren, entsteht die Frage über die Geschäftsgrundlage. Die Parteien können natürlich solche Umstände zur Vertragsbedingung machen (Par. 901). In dieser Bestimmung handelt es sich um das mitgeteilte Motiv, das die Wirkung bedingt oder die schon entstandene Wirkung des Vertrags auflöst. Es ist fraglich, ob eine so verstandene Geschäftsgrundlage immer ein Irrtum über das zukünftige Motiv ist, und ob man sie immer anerkennen soll. Die Anerkennung von jedem Irrtum über zukünftige, erwartete, aber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt Tatsachen würde zur rechtlichen Unsicherheit des Vertrags führen. (Koziol-Welsch, Grundriss des Bürgerlichen Rechts, Wien, 1995, Bd. II. S. 132).

- ¹⁷ Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch – BGB bedingt die Entstehung und Vollgültigkeit des Vertrags nicht durch ein rechtliches, ökonomisches oder psychologisches Ziel der Parteien. Aber die Par. 134. und 138. bestimmen, dass diejenigen Verträge nichtig sind, welche gesetzliche Verbote oder gute Sitten verletzen. Vgl. z.B. Brox-Walker, Allgemeines Schuldrecht, 30. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2004, S. 31. P. 15. Vgl. weiter, Othmar Jauernig, P. Schechtriem, R. Stürner, A. Teichmann, M. Volkommer, Bürgerliches Gesetzbuch, mit Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, C. H. Beck, München, 1997, S. 74-79.; Bürgerliches Gesetzbuch, mit dem Einführungsgesetz zum BGB, Köln, 2005, S. 53-54, BGB; Bürgerliches Gesetzbuch, 55. Auflage, Beck Texte im dtv, München, 2004, S. 28-29. Die deutsche Doktrin hat die *Causa* nicht als Bedingung für die Entstehung des Vertrags gesehen, sondern als Begriff, der an die Erfüllung gebunden ist, d.h. als Tatsache, die meistens nach der Vertragsentstehung auftritt, bzw. im Kontext des späteren Wegfalls des ursprünglichen Ziels der Parteien. Die rechtliche Relevanz dieser Auffassung besteht darin, dass die *Causa* nicht die Bedingung für die Vollgültigkeit des Vertrags ist, sondern sie ist die Bedingung für dessen Erfüllen. Vgl. z.B. Beuthien, Zweckerreichung und Zweckstörung im Schuldverhältnis (zu den Fällen der Zweckvereitelung); Studienkommentar zum BGB, 3. Buch, Par. 1-1296, 1972; Fikentscher, Die Geschäftsgrundlage als Frage des Vertragsrisikos, 1971; Hay, Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage im angloamerikanischen Recht, Archiv für zivilistische Praxis, 164, 231 u. a. Interessant ist die Auffassung von Larenz (Larenz, Karl, Lehrbuch des Schuldrechts, Band I. Allgemeiner Teil, 12 Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 1979, S. 265, 266, 267), nach welcher unter dem Begriff der Geschäftsgrundlage zwei Bedeutungen verstanden werden sollen: die erste ist die subjektive Grundlage für die Entstehung des Rechtsgeschäfts, und das sind die Vorstellungen der Vertragsparteien im Moment des Abschlusses des Rechtsgeschäfts als deren Ausgangsgrundlage (Motivationsgrundlage) für den Verpflichtungsgrund. In diesem Sinne gehört zu den subjektiven Grundlagen des Rechtsgeschäfts systematisch die Verbindung mit der Lehre über den Irrtum (aus der allgemeinen Theorie des bürgerlichen Rechts). Die zweite ist die objektive Theorie, die davon spricht, dass das ursprüngliche Ziel der Parteien später weggefallen ist, so dass die Obligation ohne ihren Gegenstand geblieben ist.

wiegend rezipiertes OAGZ. Das schweizerische Obligationengesetz aus dem Jahre 1881, mit neuem Text im Jahre 1911 (Obligationenrecht, Code des Obligations) ist im Grunde antikausalistisch orientiert.¹⁸ Die Vorlage des ungarischen Obligationengesetzes (Apáthys Kodex aus dem Jahre 1865), der Vorschlag zum ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch aus dem Jahre 1928¹⁹, und

¹⁸ Art. 17 des Schweizerischen Obligationengesetzes bestimmt, dass die Anerkennung der Schulden vollgültig ist, außer wenn es der ObligationsCausa widerspricht. Aber es scheint, dass durch diese Bestimmung der allgemeine Causa-Begriff nicht festgelegt wird, d.h. als Bedingung für die Entstehung und Vollgültigkeit von allen Verträgen. Es bezieht sich nur auf die Erklärung des Schuldners über die Anerkennung der Schulden, welche gültig ist, wenn die Anerkennung dem Ziel der Obligation nicht widerspricht. Vgl. z.B. Codes des Obligations, Canceledie federale, Payot, 2001, S. 4. Derselbe Kodex betont eher den verbotenen Gegenstand. Art. 20 Abs. 1. schreibt vor, dass der Vertrag nichtig ist, wenn sein Gegenstand nicht möglich, verboten ist oder gegen die guten Sitten verstößt. (Ibid, S. 5). Die Literatur unterscheidet, ausgehend von Art. 17., abstrakte und kausale Rechtsgeschäfte. Erklärungen über die Willensübereinstimmung der Parteien bei abstrakten Rechtsgeschäften sind so gemacht, dass die Geschäftsgrundlage rechtlich nicht relevant ist. Aber die Entscheidung darüber, ob die Parteien ein kausales oder abstraktes Rechtsgeschäft abschließen werden, hängt von ihnen selbst ab, sie entscheiden, ob zwischen ihnen ein abstraktes oder kausales Rechtsgeschäft entsteht. (So auch: Theo Guhl, Das schweizerische Obligationenrecht, siebte Auflage, Schulthess Polygrafischer Verlag, Zürich, 1980, S. 89 P. 6. Ibidem, Das schweizerische Obligationenrecht, 9. Auflage, bearbeitet von Alfred Koller, Anton K. Schnyder, Jean Nicolas Druey, Schulthess, Zürich, 2000, P., 12 N 23, 43 N 4, 27 N 11, 24). In der schweizerischen Literatur analysieren andere Autoren (Bruno von Büren, in: Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Schulthess u. Co. AG, Zürich, 1964, S. 186-187) die Causa bei abstrakten Rechtsgeschäften näher (wie z.B. die schriftliche Erklärung über geldliche Schulden – das muss keine Anerkennung von Schulden sein, - oder die Übertragung von Forderungen auf Grund von Wertpapieren gemäß Anordnung durch ein Wechselindosament, oder Wertpapiere auf Namen mittels Forderungszession). Beziehungsweise, man diskutiert die rechtlichen Folgen der Abstraktheit, wegen der Verschweigung der Schuldengrundlage. Die Abstraktheit entstammt der Tatsache, dass der Schuldner die Schuldengrundlage beim Leisten der Geschäftserklärung verschwiegen hat. Die älteste abstrakte Erklärung ist die römisch-rechtliche Stipulation (Stipulatio). Bei ihr gibt der Versprechende die Verpflichtungsgrundlage nicht an. Aber im Laufe der späteren Entwicklung des römischen Rechts musste man im Falle der in Fragestellung des Versprechens beweisen, dass ein rechtlicher Grund des Versprechens bestanden hat, sonst war das Versprechen nicht vollgültig. Die Pandektistische Theorie (Gemeines Recht) war der Auffassung, dass die stillschweigende Anerkennung der Schulden die Grundlage der abstrakten Schuldenerklärung ist. Nach Dernburg liegt im Falle der Anzweiflung der Grundlage die Beweislast für ihr Bestehen beim Versprechenden (Dernburg, System des römischen Rechts, 18. Aufl., 1912., S. 587/88).

¹⁹ Vgl. in: A Magyar Magánjogi Törvénykönyv Javaslat (Mjt), 1928, - Vorschlag des Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches – in Par. 1750-1764. regelt die rechtlich unbegründete Bereicherung (ungerechtfertigte Bereicherung). Unter unbegründeter Bereicherung versteht man nach der pandektistischen Doktrin die Geschäftsgrundlage, das rechtliche Ziel des Rechtsgeschäfts, das von Anfang an fehlte, sowie die Grundlage, die am Anfang bestanden hat, aber später weggefallen ist. Es handelt sich um das Unbegründetsein des Ziels des Rechtsgeschäfts. Die grundlegende praktische rechtliche Folge ist, dass das initiale oder nachträgliche Fehlen des Ziels des Rechtsgeschäfts zur Klage wegen unberechtigter Bereicherung und zur Restitution der erfüllten Verpflichtung (ohne Geschäftsgrundlage) führt (condictio indebiti).

schließlich das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1959 (im Zeitraum 1988-1997 mehrmals gründlich revidiert²⁰) sind antikausalistische Gesetze. Die Mehrzahl der im XX. Jahrhundert in Europa entstandenen Kodexe (über 30) bedingten das Entstehen und die Vollgültigkeit des Vertrags nicht mit dem Grund oder dem Motiv der Verpflichtung. Das letzte Gesetz, das entstanden ist (Ende des XX. Jahrhunderts, sukzessiv Teil für Teil, im Zeitraum 1970-2003) ist das holländische Bürgerliche Gesetzbuch (Burgerlijk Recht), welches auf die Vertrags-Causa auch verzichtet.²¹

Von den antikausalistischen Gesetzen möchten wir besonders das *AOGZ (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch Österreichs)* hervorheben. Obwohl in diesem Gesetzbuch die Causa ausgelassen wurde – wie es auch die anderen antikausalistischen Gesetzbücher gemacht haben –, als Bedingung für die Entstehung und Vollgültigkeit des Vertrags, widmet dieses Gesetzbuch doch eine besondere Aufmerksamkeit der „Grundlage“ von *abstrakten Rechtssachen*. Unter den abstrakten Rechtssachen hebt sich besonders die *Assignment* hervor (Anweisung). Nach dem österreichischen Autor Gschnitzer kann die Assignment, die an die Bank adressierte Anweisung des Kommittenten mit oder ohne Titulierung der rechtlichen Grundlage sein. Der Kommittent, der Inhaber des Bankkontos, kann von der Bank ohne „Begründung“ verlangen, dass sie einer

Vgl. (ed.) Dr. Szladits Károly, Magyar magánjog, Kötelmi jog általános része, [Ungarisches Privatrecht, Allgemeiner Teil des Obligationenrechts], Grill Károly Könyvkiadóvállalata, Budapest, 1941, S. 35-36.

²⁰ Das Ungarische bürgerliche Gesetzbuch (1959, mit Änderungen von 1988 bis 1997) sieht die Causa als Bedingung für die Vollgültigkeit des Vertrags nicht vor. Aber im geltenden Text wird in Art. 200 bestimmt, dass derjenige Vertrag *nichtig* ist, welcher den *Gesetzesvorschriften widerspricht*, oder welcher durch das Umgehen von rechtlichen Vorschriften abgeschlossen wurde, außer wenn für diesen Fall die rechtliche Vorschrift nicht etwas anderes vorgesehen hat. Vgl., Polgári Törvénykönyv, Polgári perrendtartás, Családjogi törvény, Bírósági végrehajtási törvény, Únió, Budapest, 2006, S. 80. A polgári Törvénykönyv magyarázata [Kommentar des Bürgerlichen Gesetzbuches], KJK-KERSZÖV, Budapest, 2002, Bd. I, S. 658. Vgl. in der Literatur: Bíró György, Kötelmi jog [Obligationenrecht], közös szabályok, szerződésstan [gemeinsame Regeln, Vertragstheorie], Novotni Kiadó, Miskolc, 2004, S. 355-359.

²¹ Vgl. Versameling Wetgeving Burgerlijk Recht, Koninklijke Vermande, Haag, 2003. Mit Vorwort von Prof. Mp. B. Wessels. Das Gesetzbuch ist in Bücher geteilt, die einzelne Teile des bürgerlichen Rechts enthalten, und sie sind in diesen Teilen in Kraft getreten, sobald sie fertig gestellt wurden. So z.B. ist das erste Buch, das Personen und familienrechtlichen Beziehungen gewidmet ist, im Jahre 1970 in Kraft getreten. Das zweite Buch, welches die Rechtslage von Rechtspersonen regelt, wurde im Jahre 1976 erlassen, und das Eigentumsrecht, welches im dritten, fünften und sechsten Buch enthalten ist, ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Das vierte Buch über Erbrecht ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Das siebte Buch enthält einzelne Obligationsverträge. Am 1. April sind erneuerte, veränderte Bestimmungen des Arbeitsvertrags in Kraft getreten, und zwar im 10. Titel des siebten Buches usw. Vgl. in der angeführten Ausgabe das Vorwort von Prof. Wessels, Seite V. Im sechsten Buch, welches allgemeine Bestimmungen über Obligationen enthält (vgl. Versameling, S. 358–399), wird die VertragsCausa nicht erwähnt.

Drittperson eine Summe auszahlt, aber er kann, manchmal soll er auch, die Geschäftsgrundlage anführen, z.B. zahlen Sie an „N. N.“ die Summe „Y“ auf Grund des Kaufvertrags zwischen dem Kommittenten und einer Drittperson (N. N.), abgeschlossen am Tag Q (titulierte Anweisung).²² Man soll anmerken, dass, obwohl bei einer solchen Assignment ausdrücklich die Geschäftsgrundlage angeführt wird, nicht die Causa im Sinne der Bedingung für das Entstehen des Vertrags (im Sinne der französischen Doktrin) gemeint ist, sondern der ganze Vertrag, im gegebenen Fall, der Kauf-Verkauf, welcher die Titulierung begründet macht. Die österreichische Theorie und Rechtsprechung sprechen über die „Geschäftsgrundlage“ (aber auch im Sinne des *iustus titulus* – also der Anführung der Ganzheit der rechtlichen Grundlage des Erlangens) beim *Motivirrtum*, und auf Grund dessen über das Fehlen, den Wegfall der Geschäftsgrundlage²³, sowie beim *Irrtum über die Vergleichsbasis*.²⁴ Nach Meinung der österreichischen Theorie und Rechtsprechung bilden den Irrtum über die Grundlage des gerichtlichen Vergleichs alle Umstände, welche die Parteien beim Vergleich als bestehende vor Augen hatten, und welche als solche von den Parteien beiderseitig akzeptiert wurden. Aber wenn über diese („einvernehmlichen“) Umstände ein Irrtum bestanden hat, führt das zur Möglichkeit den Vertrag anzufechten.²⁵ Aber der Irrtum über unklare oder umstrittene Umstände, die (im Beweisverfahren) verglichen werden sollen, führt an und für sich nicht zur Anfechtbarkeit des Vergleichs. Der Irrtum über solche umstrittene Umstände führt also nicht zur Anfechtbarkeit des Vergleichs, was auch für Änderungen des Beweisstandes gilt.²⁶

²² Vgl., Franz Gschnitzer, Österreichisches Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 2. neubearbeitete Auflage, von Christoph Faistenberger, Heinz Barta und Bernhard Eccher, Springer Verlag, Wien-New York, 1986, S. 202, P. 5. Vgl. auch Par. 1400 des ABGB und Par. 363 des Österreichischen Handelsgesetzbuches.

²³ Vgl., Franz Gschnitzer, Österreichisches Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 2. neubearbeitete Auflage, von Christoph Faistenberger, Heinz Barta und Bernhard Eccher, Springer Verlag, Wien-New York, 1986, S. 86.

²⁴ Vgl., Franz Gschnitzer, Österreichisches Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 2. neubearbeitete Auflage, von Christoph Faistenberger, Heinz Barta und Bernhard Eccher, Springer Verlag, Wien-New York, 1986, S. 172.

²⁵ Vgl., Franz Gschnitzer, Österreichisches Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 2. neubearbeitete Auflage, von Christoph Faistenberger, Heinz Barta und Bernhard Eccher, Springer Verlag, Wien-New York, 1986, S. 172. Vgl. auch: Entscheidungen des Österreichischen Gerichtshofes in Zivilsachen (1919-1938, 1946), 15/246.

²⁶ Vgl., Franz Gschnitzer, Österreichisches Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 2. neubearbeitete Auflage, von Christoph Faistenberger, Heinz Barta und Bernhard Eccher, Springer Verlag, Wien-New York, 1986, S. 172. Entscheidungen des Österreichischen Gerichtshofes in Zivilsachen (1919-1938, 1946), SZ 39/57.

Die Grundregel des französischen *Code civil* (Art. 1131) ist, dass Obligationen ohne *Grundlage, mit ScheinCausa oder verbotener Causa keine rechtliche Wirkung hervorrufen*.²⁷ Gemäß Art. 1132 dieses Gesetzbuchs ist der Vertrag nicht nichtig, nur weil die Causa nicht geäußert wurde (d.h. weil aus dem Vertrag nicht ersichtlich ist).²⁸ Gemäß den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzbuchs (Art. 1133) ist die Causa *unzulässig*, wenn sie einem *gesetzlichen Verbot, guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung* widerspricht.²⁹ Die neuere französische Literatur ist der Ansicht, dass die Causa ein gerechtfertigter Begriff ist³⁰ und sie besagt, dass z.B. ein wesentlicher Irrtum über die Causa zum Fall des Vertrags führen kann,³¹ oder dass sie zweckmäßig ist im Ziele der Kontrolle der Zulässigkeit des Motivs beider Vertragsparteien, welche sie zum Vertragsabschluss geleitet hat,³² oder wegen der Einschätzung der Gerechtigkeit des Vertrags.³³ Es gibt auch Autoren, die den Causa-Begriff im Geben sehen, bzw. in der Verpflichtung der anderen Partei, d.h. in der Reformulierung der Causa bei verpflichtenden Obligationsverträgen,³⁴ oder durch den Begriff des ökonomischen Äquivalents (der Ökonomie) bei beiderseitig verbindlichen belastenden Verträgen.³⁵ Auf gleichem Wege vertritt die französische Rechtsprechung bei beiderseitig verbindlichen Verträgen vorwiegend den rechtlichen Standpunkt, d.h. dass die Causa der Verpflichtung einer Partei in der Verpflichtung der anderen Partei liegt. Wenn die so verstandene Causa nicht besteht, ist der Vertrag nichtig.³⁶ Wenn das Versprechen einer Seite bei beiderseitig verbindlichen Verträgen von Anfang an unerfüllbar ist, ist die andere Vertragspartei nicht verpflichtet, ihr Versprechen zu erfüllen.³⁷ Wenn es sich um

²⁷ Vgl. Code civil, Cent- deuxième édition, Dalloz, Paris, 2003, S. 920: Cc, Art. 1131 „L' obligation sans Causa, ou sur fausse Causa, ou sur une Causa illicite, ne peut avoir aucun effet.”

²⁸ Cc, Art. 1132: La convention n'est pas moins valable, quoique la Causa n'en soit pas exprimé. B. Code civil, Cent- deuxième édition, Dalloz, Paris, 2003, S. 924.

²⁹ Cc, Art. 1133: La Causa est illicite, quand elle est prohibé par la loi, quand elle est contraire aux bonnes moeurs ou à l'ordre public. B. Code civil, Cent- deuxième édition, Dalloz, Paris, 2003, S. 925.

³⁰ Billiau, Causa, Étude Ghestin, LGDJ, 2001, p. 119; Chazal, Theorie de la Causa et justice contractuelle, Juris-classeur périodique, edition notariale/ JCP, 1998.I.152.

³¹ Chauvel, Erreur substantielle, Causa et équilibre contractuelle, Droit, 1990/12, p. 93.

³² Frémeaux, Le contrôle des motifs des actes juridique, Revue de la recherche juridique/RRJ. 2000/3, p. 977.

³³ Guéguen, Causa et justice contractuelle, Recueil Dalloz/D, 1999. Chron. 352.

³⁴ R. Martin, Juris-classeur périodique, 1983, I. p. 3100.

³⁵ Moury, L' économie de contrat, Recueil Dalloz, 2000, Chron. 382.

³⁶ Cour de cassation, Arrêt d'une chambre civile de la Cour de cassation, Civ., 30 déc. 1941, Requeil analytique de Jurisprudence et de législation Dalloz (années 1941 à 1944)/ DA 1942, p. 98.

³⁷ Req. 17 mai 1938: Requeil hebdomadaire de jurisprudence Dalloz/DH 1938. p.419. Com.15 janv 1973: Requeil Dalloz/D 1973,474, note Ghestin, Gaz. Pal 1973,2. 495.

gleichzeitig bedingte synallagmatische Verträge handelt, entfällt die Causa, wenn eine Seite gegen die andere eine Klage wegen Vollführung erhebt, und selbst nicht zur Vollführung ihrer vereinbarten Verpflichtung bereit ist, wenn sich die rechtliche Folge auf den Einspruch wegen Nichtvollführung bezieht (*exceptio non adimpleti contractus*).³⁸ Wenn bei der Verpflichtung einer Partei der Gegenstand fehlt, hat die andere Partei keine Verantwortung (Schuld) für das Fehlen der Causa (sie ist nicht verpflichtet ihre Verpflichtung zu erfüllen).³⁹

Im Falle eines wohltätigen Vertrags besteht die Causa im Motiv, welches die Vertragspartei inspiriert hat die vertraglichen (lastlosen) Pflichten zu übernehmen.⁴⁰ Die Rechtsprechung unterscheidet die Grundlage (der Ganzheit) der Obligation und die Causa (des Vertrags). Wenn die Causa der Käuferobligatio im Erlangen des Eigentumsrechts auf Gegenstände mittels Übergabe seitens des Verkäufers besteht, dann besteht die Causa des Kaufs und Verkaufs im so festgelegten Motiv (Anm. der Autors.: im Unterschied zur Ganzheit des Vertrags, welche die Grundlage des Erlangens darstellt). Das bedeutet, dass die Causa abwesend ist, wenn der Käufer keine solche Absicht hat (d.h. das Eigentumsrecht zu erlangen, wie z.B. bei einem simulierten Kauf und Verkauf).⁴¹ Was unmoralische Verträge betrifft, bzw. Verträge, deren Motiv oder Causa unmoralisch ist, ist die französische Rechtsprechung der Ansicht, dass der Vertrag annulliert werden kann, wenn er der Moral widerspricht, und wenn die Parteien nicht dessen bewusst waren, nicht wussten, dass die im Vertrag inkorporierten und geäußerten Motive verboten oder unmoralisch sind.⁴² Der Vertrag ist auch dann nichtig, wenn die Causa unzulässig oder unmoralisch ist. Ein unmoralisches Ziel, besonders das Vertragsmotiv eines Rechtsgeschäfts ist z.B.

³⁸ Arrêt d'une chambre civile de la Cour de cassation./Civ. 3.12 juin 2001: Actualité juridique Droit immobilier/ AJDI 2002. 122. obs. Briand.

³⁹ Arrêt d'une chambre civile de la Cour de cassation./Civ 3, 4 mai 1983: Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation/Bull.civ. III. no 103; Revue trimestrielle de droit civil (Sirey)/RTD civ. 1984.113.

⁴⁰ Arrêt d'une chambre civile de la Cour de cassation/ Civ 1re, 6. oct.1959:Recueil Dalloz/ D.1960,515, note Malaurie.

⁴¹ Arrêt d'une chambre civile de la Cour de cassation/Civ 1re,12 juill. 1989: Grand arrêts de la jurisprudence français de droit international privé, par B. Ancel et Y Lequette, 3e édition, 1998 (Dalloz)/ GAJC 11e éd /Bull.civ. I no 293; Grand arrêts de la jurisprudence français de droit international privé, par B. Ancel et Y Lequette, 3e édition, 1998 (Dalloz)/ GAJC 11e éd. No 155; Juris classeur périodique (Semaine juridique)/JCP 1990.II 21 546, note Dagome-Labbe, etc.

⁴² Arrêt d'une chambre civile de la Cour de cassation/Civ 1re 7 oct.1998: Grand arrêts de la jurisprudence français de droit international privé, par B. Ancel et Y Lequette, 3e édition, 1998 (Dalloz)/ GAJC 11e éd /Bull.civ. I, no 285, etc.

der testamentarische Ausschluss von der Erbschaft eines Inzestopfers, wenn der Inzest vom Testator initiiert wurde.⁴³

Das Obligationengesetz des ehemaligen Jugoslawien (*Zakon o obligacionim odnosima*, ZOO, ehem. YU, 1978, in der ehem. Bundesrepublik Jugoslawien, SRJ, geändert im Jahre 1993⁴⁴) als Ganzes betrachtet, ist grundsätzlich das rezipierte schweizerische Obligationengesetz⁴⁵, das, wie wir gesehen haben, den Causa-Begriff nur „begrenzt“ anwendet (im Sinne des Motivs). Im Bereich der Causa aber nimmt das ZOO fast vollständig das Konzept des französischen Code civil an. Die gründliche Revision des ZOO im Jahre 1993 (mit Änderung von etwa 70 Artikeln) berührte die ursprünglichen Bestimmungen über die Causa (die Grundlage) des Vertrags nicht. Das ZOO fordert neben der Übereinstimmung der Willen⁴⁶, der Geschäftsfähigkeit⁴⁷, des erlaubten und möglichen Gegenstands⁴⁸, außerordentlich, wenn es das Gesetz verlangt, wesentliche konstitutive Formen⁴⁹ bei allen Obligationsverträgen, es fordert die erlaubte Grundlage (Causa) als Bedingung für die Entstehung und Vollgültigkeit.⁵⁰ Das ZOO bestimmt nämlich, dass jeder Vertrag eine zulässige Grundlage haben muss.⁵¹ Im Falle, dass die Grundlage nicht besteht oder dass sie unzulässig ist, wird die Sanktion der **Nichtigkeit** des Vertrags vorgesehen.⁵² Die *Beweggründe* (Motive) für den Vertragsabschluss *beeinflussen die Vollgültigkeit* des Vertrags *nicht*, außer wenn ein unzulässiger Beweggrund die Entscheidung der Vereinbarenden *wesentlich beeinflusst* hat den Vertrag abzuschließen und wenn

⁴³ Jugeant d'une tribunal de grande instance/TGI La Roche- sur Yon, 3. mai 1995: Requeil Dalloz/ D. 1997.13, note Vray.

⁴⁴ *Zakon o obligacionim odnosima* [Gesetz über Obligationsbeziehungen], Službeni list SFRJ, Nr. 29/1978. In Kraft getreten am 1. Oktober 1978. (Es ist beachtenswert, dass unter anderem dieses Gesetz, wie auch jedes andere damalige Bundesgesetz, als authentischer Text u. a. auch in ungarischer und albanischer Sprache veröffentlicht wurde. Auch darin ähnelt es dem Schweizerischen Obligationengesetz, das ebenfalls „mehrsprachig“ ist, da sein Text gleichberechtigt in der Schweiz ist, unter anderem in deutscher, französischer, italienischer, retoromanischer Sprache – d. h. in den gleichberechtigten offiziellen Sprachen. Änderungen und Ergänzungen: Službeni list SFRJ, Nr. 39/1985, 45/1989, Службени лист СРЈ, 1993.

⁴⁵ Da die Skizze für das Gesetz über Obligationen und Verträge von M. Konstantinović (Београд, Правни факултет, 1969), als Grundlage für das ZOO, im Konzept und in vielen Details eine, sonst sehr gut konzipierte, Übersetzung des Schweizerischen Obligationengesetzes ist, mit bestimmten Einfügungen von Lösungen aus dem ÖABGB.

⁴⁶ Vgl. Art. 26-45. des ZOO.

⁴⁷ Vgl. Art. 54-59. des ZOO.

⁴⁸ Vgl. Art. 46-50 des ZOO.

⁴⁹ Vgl. Art. 67-73. des ZOO.

⁵⁰ Vgl. Art. 51-53. des ZOO.

⁵¹ Vgl. Abs. 1 Art. 51 des ZOO.

⁵² So in Art. 52 des ZOO: Wenn die Grundlage nicht besteht oder unzulässig ist, so ist der Vertrag nichtig. Wobei das Gericht gemäß Abs. 1 und 2 von Art. 109 die Nichtigkeit auf Dienstwege prüft, und darauf kann sich jede interessierte Person berufen, einschließlich des Staatsanwalts.

der *andere* Vereinbarende das *wusste* und wissen musste.⁵³ Das Motiv hat auch einen Einfluss auf die Entstehung und Vollgültigkeit des Vertrags bei *wohlthätigen* Verträgen, sogar wenn der andere Vereinbarende *nicht wusste*, dass ein unzulässiger Beweggrund die Entscheidung seines Mitvereinarenden wesentlich beeinflusst hat.⁵⁴ Weiterhin kann derjenige wohlthätige Vertrag, ein unentgeltlicher Vertrag zu Fall gebracht werden, bei dem der Verpflichtete im *Irrtum über den Beweggrund* war, der ihn zum Vertragsabschluss bewogen hat: Bei unentgeltlichen Verträgen wird als wesentlicher Irrtum auch der Irrtum über den Beweggrund erachtet, der entscheidend für das Annehmen der Verpflichtung war.⁵⁵ Bei wohlthätigen Verträgen führt der Irrtum beim Verpflichteten über das Motiv zu seinem Recht auf Anfechtung des Vertrags und Restitution, mit dem Recht auf Schadenersatz der anderen gewissenhaften Seite.⁵⁶ Gemäß dem Gesetz (ZOO) ist die *Grundlage unzulässig*, wenn sie den *Zwangsbestimmungen, der öffentlichen Ordnung oder guten Sitten* widerspricht.⁵⁷ Wie bei anderen kausalistischen Gesetzen, definiert auch das ZOO den Causa-Begriff nicht, bzw. den Begriff des relevanten Motivs.

Die Rechtsprechung hat auf Grund der kausalistischen Doktrin dazu beigetragen, dass der Begriff und die rechtlichen Folgen der nicht bestehenden, unzulässigen oder fiktiven Causa, vor allem bei beiderseitig verbindlichen belastenden Verträgen, bzw. beim relevanten Motiv, bei wohlthätigen Verträgen, näher bestimmt wird. Wir werden unsere volle Aufmerksamkeit der Rechtsprechung widmen, welche zu dieser Präzisierung beigetragen hat. Die Rechtsprechung hat ihre besondere Aufmerksamkeit den *Motiven (Beweggründen)* bei *wohlthätigen Verträgen* gewidmet, und sie hat diejenigen Verträge für ungültig erklärt, bei denen die Motive vom Standpunkt der moralischen Ordnung (gute Sitten)⁵⁸ unzulässig waren, oder sie hat die Restitution zugelassen, wenn das ursprüngliche Motiv des Geschenkgebers später weggefallen ist.⁵⁹ In manchen Fällen beeinflusste die Qualifikation die Frist zur Anfechtung des Vertrags (da es sich um das Dilemma handelte, ob der Kläger die Ungültigkeitserklärung wegen

⁵³ Vgl. Abs. 1 und Abs. 2 in Art. 53. des ZOO.

⁵⁴ Vgl. Abs. 3 in Art. 53. des ZOO.

⁵⁵ Vgl. Art. 62., bzgl. Art. 61. Abs. 1-3 des ZOO.

⁵⁶ Vgl. Abs. 2 und 3 in Art. 61 des ZOO.

⁵⁷ Vgl. Abs. 2. Art. 51, Art. 10, 103, 104 des ZOO.

⁵⁸ Vgl. z.B. das Urteil des Bundesgerichts, Gzs. 15/2000 vom 29.6. 2000.

⁵⁹ Vgl. z.B. den Bescheid des Bezirksgerichts in Pozarevac, Гж.80/03 vom 31. Januar 2003. Weiterhin, in gleichem Sinne auch die Urteilsbegründung des Obersten Gerichtshofs von Serbien Гзз. 44 vom 5. Mai 2004, Билтен ВСС, Nr. 1/2005 – Intermex, Beograd, der Autor der Sentenz ist Richterin des Obersten Gerichtshofs Vlasta Jovanović. In diesem Fall hat der Oberste Gerichtshof auf Grund der Klage wegen Feststellung der Nichtigkeit der Vermietung keine Restitution zugelassen, da der Mieter, bis zur Beendigung der Streitigkeit im Ziele der Feststellung der Nichtigkeit auf Grund eines rechtskräftigen Urteils aus dem zweiten Vindikationsprozess der Eigentümer des Mietgegenstandes geworden ist.

Irrtum, der Möglichkeit des zum Fall Bringens, oder aus dem Grunde der Nichtigkeit, wegen dem Entfall der Grundlage-Motivs verlangt). Im gegebenen Fall hat der Rechtsvorgänger des Klägers dem Staat (Gemeinde) seine Immobilien geschenkt, als Entgelt für nicht bezahlte Steuern, noch aus dem Jahre 1956. Der Kläger-Sukzessor hat im Ziele einer Ungültigkeitserklärung wegen Zwang geklagt. Aber die Frist für die Ungültigkeitserklärung wegen der Möglichkeit des zu Fall Bringens ist im Zeitpunkt der Klageerhebung, bzw. der Urteolfällung im Jahre 2003 längst verstrichen. Der Oberste Gerichtshof hat im gegebenen Fall festgestellt, dass es sich um eine Grundlage, ein Motiv handelt, das später weggefallen ist. Das Motiv ist jedoch bei wohltätigen Verträgen Teil der Causa und dadurch auch Bestandteil des Begriffs der öffentlichen Ordnung. Wenn eine so qualifizierte Grundlage wegfällt, kann der Vertrag für ungültig erklärt werden, ohne eine Anfechtungsfrist wie bei anderen nichtigen Verträgen.⁶⁰ Nach dem Obersten Gerichtshof ist das Motiv unzulässig auch dann, wenn das Geschenk gegeben wurde um den Ehepartner in der ehelichen Gemeinschaft zu halten.⁶¹

In der Praxis der Gerichte wird bei Geschenken das Bestehen der Absicht zum Schenken verlangt (*animus donandi*, bzw. *intentio liberalis*). Gemäß dem Bezirksgericht in Valjevo ist „ein Schenkungsvertrag, dessen Grundlage (Causa) fehlt, bzw. die Absicht, dem Geschenkempfänger ein Geschenk zu machen nichtig.“⁶² In mehreren Fällen hat der Oberste Gerichtshof den Standpunkt

⁶⁰ Vgl. den Bescheid des Bezirksgerichts in Pozarevac, Гж. 80/03 vom 31. Januar 2003 (paraphrasierte Begründung).

⁶¹ Sentenz des Obersten Gerichtshofs, Rev. 393/99 vom 24. 03. 1999. Nach Feststellung des Gerichts steht das Motiv des „Kaufes von Treue“ der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten entgegen, denn die eheliche Treue kann durch materielle Güter nicht gesichert werden. Im gleichen Sinne (nichtig ist ein Schenkungsvertrag wegen dem Wegfall der Grundlage, wenn der Beweggrund, welcher zum Geschenk führte, weggefallen ist oder nicht verwirklicht wurde) das Urteil des Obersten Gerichtshofs, Pev. 1147/Pev. 1147/2005 vom 1.12. 2005.

⁶² Vgl. den Bescheid des Bezirksgerichts in Valjevo, Гж. 871/2001 vom 30.7.2001. Im konkreten Fall handelte es sich um eine Klage im Ziele der Annullierung eines Geschenkes zwischen dem Vererbenden als Geschenkgeber und dem Geschenkempfänger außerhalb des Kreises der gesetzlichen Erben, wodurch nach Behauptung der Kläger das Recht auf den notwendigen Teil der Kläger verletzt wurde. Im gegebenen Falle wurde zwischen dem Geschenkempfänger und dem Vererbenden zuerst ein Vertrag über lebenslangen Unterhalt abgeschlossen, und später ein Schenkungsvertrag. Wenn es sich um die Übertragung des lebenslangen Unterhalts in Form eines Geschenkes handelt, mit der Absicht dasselbe Eigentum zu schenken, dann wäre der Schenkungsvertrag vollgültig. Wenn der Vertrag jedoch abgeschlossen wurde nur damit sich der Geschenkempfänger nach dem Tod des Geschenkgebers vor der Familie als Eigentümer legitimiert, im Ziele der Vermeidung von Steuerverpflichtungen, welche der Unterhaltsgeber-Geschenkempfänger sonst hätte zahlen müssen, dann bestand keine Absicht beim verstorbenen Vererbenden, dass dem Angeklagten das Geschenk gemacht wird. Dies bedeutet dann, dass im Schenkungsvertrag die Grundlage (Causa) fehlt, der bei wohltätigen Verträgen in der Absicht besteht, dass man dem Geschenkempfänger ein Geschenk macht, was der Grund für die Nichtigkeit des Vertrags im Sinne von Art. 52 des ZOO wäre .

vertreten, dass bei *beiderseitig verbindlichen belastenden Verträgen* die Causa der unmittelbare Verpflichtungsgrund ist, der bestehen muss, und er muss zulässig sein, ungeachtet dessen, ob er aus dem Vertrag ersichtlich ist oder nicht.⁶³ Wenn die Causa aus dem Vertrag *nicht ersichtlich* ist, oder wenn sie verborgen ist, muss man im Ziele der Bewertung seiner Zulässigkeit die Grundlage für den Vertragsschluss feststellen, und zwar *nicht nur auf Grund des Vertragsinhalts*, sondern auch mittels der Überprüfung der *Umstände*, die zum Vertragsschluss geführt haben. Bei der Bewertung, ob ein Umstand eine Causa darstellt soll man auch die Beweggründe bzw. Motive der Vertragsparteien vor Augen halten. Wenn man feststellt, dass die Grundlage zum Vertragsschluss unzulässig ist, ist ein solcher Vertrag nichtig, im Einklang mit Art. 52 des ZOO.⁶⁴ Wenn Immobilienkaufverträge mit dem Ziel abgeschlossen wurden, dass man sie vom *Konkurs beseitigt*, bzw. von den Gläubigern, und wenn die Immobilien zum Buchführungswert verkauft wurden mit der Auflösungsbedingung, dass die Verträge im Falle eines Konkurses aufgelöst werden, dann handelt es sich um eine unzulässige Grundlage, und somit sind solche Verträge gemäß Art. 52 des ZOO nichtig.⁶⁵ Nach dem Standpunkt des Obersten Gerichtshofs, wenn der Bescheid seitens des Ausschussvorstands der Gemeinde über die Zuteilung einer Wohnung rechtskräftig und entgültig wurde, konnte der Ausschussvorstand der Gemeinde diesen Bescheid nach dessen Rechtskräftigkeit und Entgültigkeit nicht außer Kraft setzen, weil die Dienstvorschrift über die Regelung von Wohnungsbedürfnissen für alle Kategorien von Personen nicht im Einklang mit der Bestimmung aus Art. 27 und 28 des Gesetzes über Wohnen war. Da der Bescheid über die Zuteilung der Wohnung (welcher die Grundlage für den Vertragsschluss über das Mieten der Wohnung war) gesetzmäßig und vollgültig ist, ist der Mietvertrag nicht nichtig, weil bei seinem Abschließen eine zulässige Grundlage bestand.⁶⁶

Gerichte haben ihre besondere Aufmerksamkeit auch der Causa von *abstrakten Rechtssachen* gewidmet, also Rechtssachen, aus denen per definitionem – nach der begrifflichen Bestimmung - keine Causa ersichtlich ist, und bei denen, trotz diesem, das ZOO das Bestehen einer vollgültigen Causa verlangt. Nach dem Standpunkt des Höheren Handelsgerichts muss eine Erklärung über die Anerkennung von Schulden eine Grundlage haben. Wenn die Grundlage in der Er-

⁶³ Vgl. z.B. den Bescheid des Obersten Gerichtshofs von Serbien Nr. Pev. 2546/04 vom 04.11.2004, Билтен судске праксе Окружног суда у Новом Саду, Nr. 8/2005, Intermex, Beograd.

⁶⁴ Vgl. Bescheid des Obersten Gerichtshofs Nr. Pev 2546/04 vom 04. 11. 2004 (aus der Begründung).

⁶⁵ Urteil des Obersten Gerichtshofs, Прев. 504/2002 vom 4.4. 2001 – Судска пракса привредних судова, Билтен Nr. 4/2001, S. 108.

⁶⁶ Urteil des Obersten Gerichtshofs, Rev. 1285/2003 vom 1. 5. 2003. – Билтен судске праксе ВСС, Nr. 2/2004, S. 53.

klärung über die Anerkennung von Schulden nicht besteht, dann ist eine solche Erklärung nichtig.⁶⁷

Auf Grund dieser Darstellung der neueren Rechtsprechung bezüglich der Anwendung der Regelungen des ZOO auf die Causa und das Motiv, kann man keine allgemeine Bewertung machen. Man kann aber bemerken, dass die Causa in der Rechtsprechung dasselbe ist wie die Simulation (*simulierter Verkauf mit dem Ziel der Vermeidung der Kassierung einer Forderung des Konkursschuldners*, bzw. der Fall des *Umgehens* eines gesetzlich geschützten Interesses der anderen Vertragspartei – *fraus partis, agere in fraudem partis*), wie der *unzulässige Gegenstand* u. ä. Gerichte akzeptieren den Standpunkt der kausalistischen Theorie, d.h. dass die Causa ein rechtliches oder psychologisches Ziel der Parteien ist, und wenn sie unzulässig oder unmoralisch ist, da sie Teil der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten ist, dann beeinflusst sie die Entstehung und Vollgültigkeit des Vertrags.

Bezüglich der Causa behält das neue *Gesetzbuch über Obligationen* (Obligationengesetzbuch) der Republik Slowenien⁶⁸ aus dem Jahre 2001 den kausalistischen Standpunkt bei. Es enthält im Grunde die unveränderten aus dem ZOO geerbten Formulierungen, und es akzeptiert den Standpunkt, dass die Causa die allgemeine Bedingung für das Entstehen und die Vollgültigkeit des Vertrags ist. Gemäß dem Gesetzbuch „muss jede Obligationsverpflichtung eine *zulässige Grundlage* (Grund) haben.“⁶⁹ „Die Grundlage ist *unzulässig*, wenn sie *verfassungswidrig* ist, den *Zwangsvorschriften* oder *moralischen Grundsätzen* widerspricht.“⁷⁰ (In diesem Teil ist die Formulierung mit der entsprechenden Regelung des ZOO aus dem Jahre 1978 harmonisiert). Das Gesetz setzt das Bestehen der Grundlage voraus, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Vertrag ausgedrückt ist: „*Es wird angenommen, dass der Vertrag eine Grundlage hat*, auch wenn sie nicht ausgedrückt ist.“⁷¹ Aber wenn der Gegenteil bewiesen wird, ist der Vertrag nichtig: „Aber wenn die Grundlage unzulässig ist, ist der Vertrag nichtig.“⁷² Diese Bestimmungen beziehen sich auf alle Arten von Verträgen und auf das objektive Auffassen der Causa. Das Gesetz widmet geson-

⁶⁷ Bescheid des Höheren Handelsgerichts, Пж. 10192/2004 vom 21. 2. 2005. Nach dem Standpunkt des Gerichts (aus der Begründung) „ist die Anerkennung der Schulden eine nicht formale Erklärung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger, mit der er bestätigt, dass er das Erfüllen einer bestimmten Verpflichtung schuldet. Relevant ist nur die freie, ernsthafte, klare, bestimmte und bedingungslose Anerkennung der Schulden (...) Bei der Schuldenanerkennung ist die Anerkennung der Grundlage notwendig und genügend.“

⁶⁸ Obligacijski zakonik [Obligationengesetzbuch], Uradni list (Republike Slovenije), Nr. 81/2001, 10/25/2001 vom 3.10. 2001.

⁶⁹ Abs. 1. Art. 39. Obligationengesetzbuch von Slowenien.

⁷⁰ Abs. 2. Art. 39. Obligationengesetzbuch von Slowenien.

⁷¹ Abs. 3. Art. 39. Obligationengesetzbuch von Slowenien.

⁷² Abs. 4. Art. 39. Obligationengesetzbuch von Slowenien.

derte Regelungen dem subjektiven Aspekt der Causa, den *Motiven*. Laut dieser beeinflussen die Motive, wegen denen der Vertrag abgeschlossen wurde, *die Vollgültigkeit des Vertrags nicht*.⁷³ „Aber wenn das unzulässige Motiv die *Entscheidung einer Vertragspartei* den Vertrag abzuschließen *wesentlich beeinflusst hat*, von dem die *andere Vertragspartei jedoch wusste oder wissen musste*, ist der Vertrag nichtig.“⁷⁴ „Der Vertrag ist auch dann nichtig, wenn die andere Vertragspartei vom unzulässigen Motiv, das *die Entscheidung des anderen Vertragspartners wesentlich beeinflusst hat, nicht wusste*.“⁷⁵

Das neue *Gesetz über verpflichtende Beziehungen* der Republik Kroatien (aus dem Jahre 2005)⁷⁶ hat die *Causa (Grundlage)* als Bedingung für die Entstehung und Vollgültigkeit des Vertrags *weggelassen*, aber es hat das *Motiv* (Beweggrund) für den Vertragsschluss in dieser Funktion behalten, und zwar für den Fall, dass das Motiv die Entscheidung über den Vertragsschluss (jeder Art) wesentlich beeinflusst hat, so auch bei wohltätigen Verträgen.⁷⁷ Nach diesem Gesetz: „(1) *Beweggründe*, auf Grund deren der Vertrag abgeschlossen wurde, *beeinflussen* seine Rechtskräftigkeit *nicht*. (2) Aber wenn ein unzulässiger Beweggrund die Entscheidung einer Vertragspartei *wesentlich beeinflusst hat*, dass sie den Vertrag abschließt, und wenn die andere Partei das wusste oder wissen musste, wird der Vertrag keine Rechtswirksamkeit haben. (3) *Ein wohltätiger Vertrag* hat keine Wirksamkeit auch wenn der andere Vertragspartner nicht wusste oder nicht wissen musste, dass ein unzulässiger Beweggrund die Entscheidung seines Vertragspartners wesentlich beeinflusst hat. (4) Die Bestimmung über die *Unzulässigkeit des Handelns* wird auch bei *Beweggründen* für den Vertragsschluss angewendet.⁷⁸ Das Obligationengesetz der Republik Kroatien nähert sich praktisch der antikausalistischen Doktrin an. Eigentlich *ersetzt es die objektiv verstandene Causa durch den unzulässigen Vertragsgegenstand* (durch Handeln). Nach den Bestimmungen über den Gegenstand bestimmt dieses Gesetz, dass „das Handeln möglich, zulässig, bestimmt bzw. bestimmbar ist, anderenfalls ist der Vertrag nichtig.“⁷⁹ „Das Handeln ist unzulässig, wenn es der *Verfassung* der Republik Kroatien, den *Zwangsvorschriften* und der *Moral* widerspricht.“⁸⁰

⁷³ Abs. 1. Art. 40. Obligationengesetzbuch von Slowenien.

⁷⁴ Abs. 2. Art. 40. Obligationengesetzbuch von Slowenien.

⁷⁵ Abs. 3. Art. 40. Obligationengesetzbuch von Slowenien.

⁷⁶ Zakon o obveznim odnosima, [Gesetz über Pflichtbeziehungen], Narodne novine Republike Hrvatske, Nr. 35/2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2005.

⁷⁷ Art. 273 Abs. 1-4 des Gesetzes über Pflichtbeziehungen der Republik Kroatien.

⁷⁸ So in Art. 273 Abs. 1-4 des Gesetzes über Pflichtbeziehungen der Republik Kroatien.

⁷⁹ Vgl. Art. 262 Abs. 2 des Gesetzes über Pflichtbeziehungen der Republik Kroatien.

⁸⁰ Vgl. Art. 271. des Gesetzes über Pflichtbeziehungen der Republik Kroatien.

III. Über das Begründetsein der Bedingungsstellung für die Entstehung und Vollgültigkeit von Verträgen durch die Gechtsäftsgrundlage (Causa)

Man kann nicht bestreiten, dass kausalistische Doktrinen, Gesetze (zwar ohne klare Definition), sowie die Rechtsprechung, wesentlich zur Klärung des mehr als zwei Jahrhunderte alten Enigmas beigetragen haben, mit hervorragenden Diskussionen über die Causa. Die Kausalisten haben es geschafft das rechtliche Ziel und die Wirkung des Vertrags zu unterscheiden. Das erste ist virtuell und geht dem Vertragsschluss voraus, und das zweite ist wirklich und stellt die Folge der Vertragsschließung dar, die in der Schaffung des subjektiven Obligationenrechts besteht, den Schulden des Schuldners und der Forderung des Gläubigers. Die Kausalisten haben darauf hingewiesen, dass die Grundlage eine Domäne der öffentlichen Ordnung ist und über das Ziel (Gewissen) der Parteien das Gericht Verträge außer Kraft setzen kann, wenn diese Ziele der öffentlichen Ordnung, guten Sitten (allgemein akzeptierte moralische Regeln) und imperativen Vorschriften widersprechen.

Die Einwände der Antikausalisten sind jedoch auch ernsthaft. Die öffentliche Ordnung kann auch durch konkrete Verbote geschützt werden, wie z.B. das Verbot des Gegenstands. Die Kausalisten bestimmen manchmal die objektiven „Bestrebungen“ der Parteien (wie z.B. das ökonomische Äquivalent oder der Gewinn, wie die Verpflichtung der anderen Seite u. a.) als Substanz des Causa-Begriffs, besonders bei beiderseitig verbindlichen Verträgen, und manchmal bestimmen sie sie in den subjektiven Umständen, wie das Motiv der Vertragsparteien, besonders bei wohlthätigen Verträgen, bei denen es keine Gegenleistung gibt.

Die Auseinandersetzung über die VertragsCausa zwischen Kausalisten und Antikausalisten ist vielleicht eine terminologische, genauer, sie ist auf Grund der verschiedenartigen Bestimmung der Bedeutung des Causa-Begriffs entstanden. Die Antikausalisten verstehen eigentlich unter dem Begriff Causa entweder ein anderes Institut des Vertragsrechts (z.B. den verbotenen Vertragsgegenstand) oder Institut des Sachenrechts, im Sinne der Erlangungsgrundlagen des Sachenrechts, von denen der Vertrag nur eine von vielen (z.B. Gerichtsurteil, administrativer Bescheid, Gesetz) Erlangungsgrundlagen ist. Dem entgegen, meinen die Kausalisten, dass die Causa „innerhalb des Vertrags“ keine „Ganzheit“ des Vertrags darstellt“. Sie ist ein virtuelles und zulässiges Ziel der Vertragsparteien, die Bedingung für das Entstehen und für die Vollgültigkeit.

Die Causa, als rechtliches Ziel, muss in gleichartigen Verträgen identisch sein, wenigstens für eine Partei. Die Wirkung des Vertrags ist das Ziel von nicht nur einer Seite, sondern es wird von beiden Vertragsparteien abgestimmt. Die Causa, verstanden als Bedingung für die Entstehung und Vollgültigkeit des Vertrags, ist das Ziel von nur einer Seite. Sogar die Kausalisten sind reserviert (zu Recht) gegenüber den Motiven, psychologischen Zielen (Beweggründen, Motiven) der Vertragsparteien, da die Beweggründe auch bei gleichartigen Verträgen sehr verschiedenartig sind, sogar für dieselbe Partei in diesen Verträgen. Manchmal ist das Ziel des Käufers bei wirtschaftlichen und Handelskaufverträgen der Gewinn, manchmal bei bürgerlichrechtlichen Verträgen die Befriedigung von alltäglichen Bedürfnissen. Beide Ziele bei zwei Typen von Kauf-Verkauf sind zulässig, wenn man die Freiheit des Wirtschaftens und des Vertragsschlusses anerkennt. Statt der Causa als Hindernis für diese Freiheiten „funktionieren“ ganz erfolgreich konkrete Verbote (von Gegenständen), allgemein akzeptierte moralische Auffassungen, sowie gute (geschäftliche) Sitten.

Bei wohlthätigen Verträgen ist das Widerrufende des Vertrags nicht in der verlängerten Causa, sondern in der Grundlage, die später weggefallen ist (Undankbarkeit des Geschenkkäufers, Verarmung des Geschenkgebers). Bei beiderseitig verbindlichen Verträgen liegt die Grundlage der Verpflichtung von einer Partei in der Verpflichtung der anderen Partei. Bei perfekten synallagmatischen Verträgen, bzw. Verträgen, bei denen die Leistungen gleichzeitig gegenseitig bedingt sind, wenn eine Seite auf Grund der Forderung des Gläubigers ihre Verpflichtung nicht erfüllt, und danach auf Rechtsweg verlangt, dass die andere Seite trotz ihrer Nachlässigkeit ihre Verpflichtung erfüllt, der Einspruch wegen Nichterfüllung des angeklagten Schuldners zur Verfügung steht, unter Berufung darauf, dass auch der Kläger vor dem Einreichen der Klage nicht bereit war, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Bei traditionellen realen Verträgen (ohne Berücksichtigung ihrer neueren Konsensualisierung), also bei Überlassen, Kredit, Pfand, besonders bei kostenlosen Varianten, gibt es nach ihrer begrifflichen Bestimmung keine Causa, außer wenn man der Meinung ist, dass das im Versprechen (Übereinstimmung der Parteien) von vorvertraglichem Charakter liegt. In der Literatur wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Causa manchmal (unnötig) mit dem wesentlichen Irrtum über das Motiv (Beweggrund) beim Schuldner (z.B. Geschenkgeber) gleichgesetzt wird.

Die Resultate der Analyse von antikausalistischen Gesetzen zeigen, dass individuelle Ziele (über *agere in fraudem partis*) und allgemeine Ziele (über die Einrichtung der öffentlichen und moralischen Ordnung, über konkrete Verbote) auch ohne den unklaren, sehr variant definierten Begriff, wie es die Causa ist, erfolgreich verwirklicht werden. Wenn die Causa eine Einrichtung der öffentlichen Ordnung ist, welche seitens Gerichten, gemäß ihrer Funktion als Einrichtung der öffentlichen Ordnung geschützt wird, dann müsste das Gericht auf

Grund einer Klage wegen Vertragsbruch auf Grund von Nichterfüllen, oder einer Klage im Ziele der einseitigen nichtmotivierten Vertragsauflösung u. ä. als vorhergehende Frage (*ex officio*) erörtern, ob die *Causa* „in Ordnung“ ist, und wenn es erachtet, dass sie es nicht ist, könnte es erst dann, nach dem Dispositionsprinzip des rechtsstreitlichen Verfahrens, in den Grenzen des *Petits* (Forderung) der Klage verfahren. Wenn es zu dem Schluss gelangt, dass keine *Causa* besteht oder dass sie verboten ist (nicht als Gegenstand sondern als Ziel der Parteien), dann müsste das Gericht die Forderung nach einer Vertragsauflösung abweisen und darauf warten, dass ein öffentliches Organ die Annullierungsinitiative initiiert, sie erörtert und feststellt, ob sie begründet ist.

Bei abstrakten Rechtssachen (z.B. Wechselindosament) – Übertragen der Forderung aus dem Wechsel von einer auf eine andere Person, *Assignment*, Auftrag des Gläubigers an die Bank, dass einer Drittperson eine Geldsumme ausgezahlt wird, u. a. – wird im rechtlichen Handelsverkehr die Geschäftsgrundlage gewöhnlich nicht angegeben. Mit anderen Worten, in solchen Rechtssachen wird die Tatsache, ob die *Assignationszahlung* wegen Bezahlung des Kaufpreises, einer Schuldentrückzahlung, als ein Geschenk, oder als gleichzeitige Anerkennung und Auszahlung von Schulden ausgezahlt, nicht ausdrücklich angegeben. Das bedeutet nicht, dass hinter abstrakten Geschäften keine *Causa* besteht, bzw. dass die Zahlungen keine Geschäftsgrundlage haben, sondern nur, dass das Ziel nicht angegeben, nicht ersichtlich ist.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass ein Geschenk, welches mit dem mitgeteilten Motiv des Geschenkgebers erfolgte, dass der Geschenkeempfänger eine Straftat begeht, ein unmoralisches, gesetzwidriges Motiv enthält. Der Vertrag kann dann außer Kraft gesetzt werden sowohl aus Gründen der Amoralität oder Gesetzwidrigkeit (ungeachtet dessen, ob es sich um einen zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ursprung handelt) als auch aus Gründen der Nichtigkeit der *Causa*.

RESÜMEE

Causa (Rechtsgrundlage) bei den Obligationsverträgen

JÓZSEF SZALMA

In dieser rechtsvergleichenden Studie analysiert der Verfasser die Daseinsberechtigung des Rechtstitels (*causa*). Die klassischen europäischen bürgerlichen Gesetzbücher (der französische Code civil, Cc, 1804; das deutsche BGB, 1894/1900; das österreichische ABGB, 1811) unterscheiden sich hinsichtlich der Bestimmung des Vertragsziels, das das Zustandekommen und die Gültigkeit des Vertrages beeinflusst.

Der französische Code Civil und seine Doktrin sind tief kausalistisch. Diesem zufolge kommt der Vertrag ohne gültiges Ziel nicht zustande. Natürlich, ohne dass die Qualifizierung dieses „Ziels“ (rechtliche, Motivations-, wirtschaftliche Qualifizierung usw.) näher bestimmt werden würde. Das deutsche und das österreichische BGB qualifizieren demgegenüber das Ziel des Vertrages als Rechtsfolge. Die Doktrin ist antikausalistisch. Diesem zufolge können nämlich das Zustandekommen und die Gültigkeit des Vertrages mit diesem „Ziel“, logisch mit einer „juristischen Geltung“ nicht vorausgesetzt werden. Die Rechtsfolge kommt ja erst dann zustande, wenn der Vertrag bereits von vornherein zustande gekommen ist. Die Kausalisten „vermischen“ die Voraussetzungen des Zustandekommens des Vertrages (z.B. Willensübereinkunft, Handlungsfähigkeit, rechtmäßiger Gegenstand und Inhalt, gegebenenfalls wesentliche Formanforderung) mit der Wirksamkeit des bereits rechtsgültig zustande gekommenen Vertrages. Das Zustandekommen des Vertrages kann nicht mit der Folge (Rechtsgültigkeit) vorausgesetzt werden, da dies eine *contradictio in adiecto* ist.

Das traditionelle ungarische Recht (klassische Kodifikationsentwürfe, z.B. Arbeitsgesetz /Mjt./, 1936) und das geltende, mehrfach modifizierte Recht (Gesetz IV./1959, BGB), sowie die klassische und zeitgenössische bürgerliche Rechtsdoktrin sind antikausalistisch. Auch der Vorschlag des neuen ungarischen BGB aus dem Jahre 2006 bleibt bei der antikausalistischen Theorie. Trotzdem darf die Kausa-Theorie nicht „vernachlässigt“ werden, da sich bezüglich dieser Rechtsinstitution eine bedeutende Doktrin ausgebaut hat. Zudem spielt sie im Falle der ausländischen Rechtswahlklauseln, sowie der antikausalistischen Gesetze bei der *condictio indebiti* (ungerechtfertigte Bereicherung) eine Rolle.

SUMMARY

Causa (Legal Ground) in Contract Law

JÓZSEF SZALMA

The author of this comparative law essay analyses the causalistic and anticausalistic interpretations of the *causa*. Traditional European codes (for instance, the French Code Civil, CC, 1804, the German BGB, 1894/1900, the Austrian ABGB, 1811) disagree on issues like the objective, creation and effect of contracts.

The French CC and its doctrine are thoroughly causalistic. It says no contract is created without an objective but it fails to qualify that objective in legal or economic terms or in terms of motivation. By contrast, the BGB and the ABGB define the legal consequence as the objective of contracts. Their doctrine is anticausalistic. They say that it is impossible to posit the creation and effect of contracts with such an objective (or, in terms of logic, with such a legal effect), because the legal consequence will only come about when a contract has been actually concluded. The causalists confuse the preconditions of the creation of a contract (as, for instance, identity of wills, the capacity to act, due object and content of contract and other substantive requisites) with the effect of a contract that has already been duly concluded. It is impossible to posit the creation of a contract with its consequence (legal effect) because that would be *contradictio in adiecto*.

The body of traditional Hungarian legislation (as, for instance, the draft of a private-law bill of 1936, and Act IV of 1959, with several amendments, Hungarian Civil Code) and the classical and contemporary civil-law doctrine are anticausalistic. The new draft for the Hungarian Civil Code (2006) also adheres to the anticausalistic theory. However, the theory of *causa* must not be ignored altogether because a considerable body of doctrines has accumulated around that legal institution. That doctrine can become relevant if parties to a contract select a causalistic foreign law as the governing law of a contract or, even if an anticausalistic law applies, *causa* can play an important role in case of *condictio indebiti* (unjustified enrichment claim).